



# Voraussetzungen für Prüfer

## Sachkunde

Die Sachkunde der Prüferin/des Prüfers ist Grundvoraussetzung für eine aussagekräftige und faire Prüfung. Nur Prüferinnen und Prüfer, die die Materie beherrschen, können die Leistungen des Prüflings hinreichend beurteilen. Diese Qualifikation wird in der Regel unterstellt, wenn die Prüferin/der Prüfer eine Abschlussprüfung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf abgelegt hat oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit im Bereich des Prüfungsgebietes vorweisen kann. Ein spezieller Nachweis der Sachkunde - etwa durch das Ablegen einer Eignungsprüfung - muss nicht erbracht werden.

## Persönliche Eignung

Neben der Beherrschung der Materie sollten Prüferinnen und Prüfer über ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, menschliche Reife und pädagogisches Gespür verfügen. Daneben sind Kenntnisse der Ausbildungsordnung sowie des Prüfungswesens für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung unverzichtbar.

Prüferinnen und Prüfer müssen sowohl in der Lage sein, die jeweilige Prüfungssituation und ihre Auswirkungen auf den Prüfling zu erfassen, als auch über die Fähigkeit verfügen, Leistungen abzufragen und zu bewerten. Grundsätzlich ungeeignet für diese Aufgabe sind Personen, denen die persönliche Eignung nach [§ 29 BBiG](#) fehlt.